

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
der Schiedskommission nach UG 2002  
laut Beschlussfassung vom 29. Juli 2010

**Präambel**

Die Schiedskommission ist eine Einrichtung gemäß § 43 UG 2002. Sie kann bei Konflikten zwischen Universitätsangehörigen (dazu gehören nach § 94 die Studierenden, die ForschungsstipendiatInnen, das wissenschaftliche und das künstlerische Universitätspersonal, das allgemeine Universitätspersonal, die PrivatdozentInnen, die emeritierten UniversitätsprofessorInnen und die UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand) angerufen werden.

Ihrem Selbstverständnis nach sieht sich die Schiedskommission an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt als Einrichtung, die in solchen Konflikten vermittelt. Sie strebt nach Ausgleich, bemüht sich um Allparteilichkeit und arbeitet mit mediativen Verfahren.

Es wird daher das Gespräch mit allen Beteiligten gesucht und, angepasst an den jeweiligen Fall, wird das Problem umfassend analysiert. Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für den Fall eines vom Arbeitskreis für Gleichbehandlung herangetragenem Konflikts (bei vermuteter oder tatsächlicher Geschlechterdiskriminierung) kann die Schiedskommission im Falle der Nichteinigung der Konfliktparteien mittels Bescheid entscheiden.

Die Schiedskommission sieht sich als Einrichtung, die auf diesem Weg einen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung der Universität leistet, insbesondere hinsichtlich einer motivierenden Arbeitsumgebung für die MitarbeiterInnen.

**Allgemeines**

§ 1. (1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Schiedskommission ergeben sich aus den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG 2002. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils mit 01. Jänner eines geraden Jahres.

(2) Dem/Der Vorsitzenden der Schiedskommission obliegen die Leitung und die Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden werden bei dessen/deren Verhinderung durch seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in wahrgenommen. Bei Verhinderung der Vorgenannten führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Schiedskommission die Geschäfte des/der Vorsitzenden.

(3) Das Sekretariat des Senates unterstützt organisatorisch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Schiedskommission.

**Konstituierung**

§ 2. (1) In der konstituierenden Sitzung werden der/die Vorsitzende der Schiedskommission gewählt. Die Wahl einer Stellvertreterin /eines Stellvertreters hat spätestens in der zweiten Sitzung der Schiedskommission zu erfolgen.

(2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die bisherige/n Vorsitzende/n, der/die die Sitzung bis zur erfolgten Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet. Im Falle der Verhinderung oder Nichteinberufung der/des bisherigen Vorsitzenden gilt die Vertretungsregel des § 1 Abs. 2.

### **Anträge an die Schiedskommission**

§ 3. (1) Antragstellerinnen/ Antragsteller sind nach § 43 Abs. 1 Z 1 UG 2002 die Angehörigen der Universität Klagenfurt sowie nach § 43 Abs. 1 Z 2 UG 2002 der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(2) Anträge müssen in schriftlicher oder elektronischer Form eingebracht werden und sind zu begründen. Jedes Kommissionsmitglied steht auch im Vorfeld eines schriftlichen Antrages für die direkte Kontaktaufnahme zur Verfügung.

### **Einberufung von Sitzungen**

§ 4. (1) Die Schiedskommission ist vom/von der Vorsitzenden aus Anlass eines Ersuchens um Vermittlung nach § 43 Abs 1 Z 1 UG 2002 oder einer Beschwerde gemäß § 43 Abs 1 Z 2 UG 2002, schriftlich bzw. elektronisch einzuberufen.

(2) Eine Sitzung der Schiedskommission ist binnen zwei Wochen vom/von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Schiedskommission verlangen. Unterlässt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer Sitzung, so sind die Antragsteller/innen berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine Sitzung der Schiedskommission einzuberufen. Die Einladung muss nach den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgen.

(3) Der Sitzungstermin wird von den Mitgliedern der Schiedskommission akkordiert, eine formelle Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Beilage der vorläufigen Tagesordnung spätestens einen Tag vor der Sitzung.

(4) Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich und vertraulich.

### **Tagesordnung**

§ 5. (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Bericht des/der Vorsitzenden
- d) Allfälliges

(2) Vor oder zu Beginn der Sitzung können von jedem Mitglied Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu behandeln.

(4) Als Änderungen gelten die Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von Tagesordnungspunkten.

### **Leitung der Sitzung**

§ 6. (1) Die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden zu leiten.

(2) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Schiedskommission fest und prüft die Vertretung der verhinderten Mitglieder. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, leitet die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse der Schiedskommission.

(3) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses der Schiedskommission. Wenn der/die Vorsitzende dies für erforderlich hält, kann er/sie an die Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder erinnern.

(4) Die Protokollführung obliegt einer/einem von der Schiedskommission zu bestimmenden Schriftführer/in. Auf Beschluss der Schiedskommission können Universitätsbedienstete, die nicht Mitglied der Schiedskommission sind, mit der Protokollkonzeption betraut werden.

### **Berichtspflicht**

§ 7 Der/Die Vorsitzende hat der Schiedskommission über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsstücke sowie über alle den Wirkungsbereich der Schiedskommission berührenden Vorgänge zu berichten.

### **Teilnahmepflicht**

§ 8. (1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Schiedskommission verpflichtet. Eine Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

(2) In begründeten Fällen kann die Teilnahme eines Mitglieds an einer Sitzung auch über Telefon- oder Videokonferenz erfolgen („virtuelle Teilnahme“). Die „virtuelle Teilnahme“ eines Mitglieds ist 1 Woche vor der Sitzung den Mitgliedern der Schiedskommission mitzuteilen.

(3) Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

### **Beschlusserfordernisse**

§ 9. (1) Grundsätzlich bekennt sich die Schiedskommission zum Konsensprinzip. Entscheidungen werden nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen.

(2) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Nimmt ein Mitglied über Video- oder Telekonferenzschaltung teil, so müssen nur zumindest 3 Mitglieder persönlich bei der Sitzung anwesend sein.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(4) Jedes Mitglied der Schiedskommission hat für den Fall der Nichtbilligung eines Abstimmungsergebnisses das Recht, die Ankündigung durch ein Sondervotum im Protokoll festhalten zu lassen. Die schriftliche Ausführung des Sondervotums ist binnen einer Woche nach der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Beauftragten einzubringen.

(5) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der / des Vorsitzenden ausschlaggebend.

### **Art der Abstimmungen**

§ 10. (1) Über Anträge ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung getrennt abzustimmen; über Abänderungsanträge vor zugehörigen Hauptanträgen. Über Gegenanträge zuerst. Über Geschäftsordnungsanträge ist immer sofort abzustimmen.

(2) Über den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes ist immer zuerst abzustimmen.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Geheim ist dann abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied der Schiedskommission beantragt wird. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.

(5) Die/Der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.

(6) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

(7) Die Wahl des/der Vorsitzenden bzw. einer Stellvertretung ist geheim durchzuführen. Für die Wahl sind Stimmzettel zu verwenden; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

### **Befangenheit eines Mitgliedes**

§ 11. (1) Ein Mitglied der Schiedskommission ist befangen, wenn ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 AVG vorliegt.

(2) Sofern die Schiedskommission nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über den Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die Schiedskommission auf Antrag eines Mitglieds, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

### **Sitzungsprotokoll**

§ 12. (1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder zu enthalten, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Sondervoten sowie das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Diskussionsbeiträge nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich erscheint

(2) Das Protokoll ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin anzufertigen, und danach unverzüglich den Mitgliedern der Schiedskommission schriftlich bzw. elektronisch zuzusenden. Zwischen dem Zeitpunkt der Aussendung des Protokolls und der Beschlussfassung über dieses Protokoll muss eine Frist von mindestens drei Tagen verstreichen, ansonsten kann das Protokoll erst in der unmittelbar auf den Ablauf der Frist folgenden Sitzung beschlossen werden.

### **Abstimmung im Umlaufweg**

§ 13. (1) Der/Die Vorsitzende der Schiedskommission kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung der Schiedskommission eine Beschlussfassung geboten erscheint.

(2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest drei Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei dem/der Vorsitzenden einlangen muss.

(3) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens ein Mitglied der Schiedskommission eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Schiedskommission für ihn gestimmt hat.

(5) Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg der Schiedskommission unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

### **Durchführung von Beschlüssen**

§ 14. Der/Die Vorsitzende der Schiedskommission ist für die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission verantwortlich.

### **Abberufung des/der Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertreterin oder eines Mitglieds**

§ 15. (1) Für die Abberufung des/der Vorsitzende/n oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Schiedskommission vor Ablauf der Funktionsperiode ist die Schiedskommission zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(2) Die Abberufung auf Antrag kann erfolgen, wenn der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Schiedskommission seine/ihre Pflichten gröblich verletzt oder

vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung der Schiedskommission in der Tagesordnung bereits enthalten war.

(3) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch Abberufung durch die entsendende Stelle (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) oder durch Verzicht des Mitglieds.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 für den Rest der Funktionsperiode.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 16. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.

Klagenfurt, am 29.07.2010